

Monatliche Informationen des BesHPR für Beamt:innen der DB AG

April 2023

Themen in dieser Ausgabe:

- Aktuelles aus der Hauptverwaltung Monat April
- Themen aus dem Bereich HBB
- Aktuelles von der Pflegeversicherung der KVB
- Aktuelles aus der Geschäftsführung des BesHPR
- Anlage: Planstellen April
- Anlage: Präsentation Pflegeversicherung





BEV-HV Bonn

Zu unserer **32. Plenarsitzung am 19.04.2023** konnten wir folgende **Gäste** begrüßen:

- In Vertretung für die Präsidentin, Frau Marie-Theres Nonn, Claudia Hamelbeck Vizepräsidentin /Abteilungsleiterin 2 der BEV-HV
- Bernhard Rieger, Abteilungsleiter 1 der BEV-HV
- Reiner Eigendorf (Ref 110) in Vertretung für Herrn Kaupert
- Thomas Martin, Referatsleiter 13 der BEV-HV
- Katharina Rinke, Referatsleiterin 24 der BEV-HV
- Wolfgang Penz, Fachabschnittsleiter der Pflegeversicherung KVB
- Jochen Simon, Leiter Beschäftigungsbedingungen Beamte und BEV (HBB)
- Ernst-Peter Koelbl, Beschäftigungsbedingungen Beamte und BEV (HBB)
- Andreas Werner, Betriebsratsvorsitzender RVL Süd DB Vertrieb GmbH
- Markus Bergmann, Referent Geschäftsstelle Konzernbetriebsrat (KBR DB AG) Beschäftigungsbedingungen, Sozialpolitik (HB)
- Lothar Grösch, Gesamtschwerbehindertenvertretung DB JobService
- Frank Scheuer, Gesamtschwerbehindertenvertretung DB Fernverkehr AG

- Thomas Schick, Stellvertr. Betriebsratsvorsitzender Wahlbetrieb Südwest DB Station&Service AG
 - Frau Andrea Nothacker, Besondere Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (BesHVsM)
-

Themen aus dem BEV

KVB

Die Vizepräsidentin des BEV, Frau Hamelbeck, knüpft zu Beginn ihrer Ausführungen an das letzte Monatsgespräch an. Sie berichtet, dass die KVB, wie angekündigt, ihre Versicherten mit einem Schreiben bezüglich des neuen Dienstleisters in der privaten Pflegeversicherung informiert hat.

§ 99 Bundeshaushaltsordnung (BHO)

Der Bundesrechnungshof hat am 15.3.2023 in einem Bericht nach § 99 Bundeshaushaltsordnung (BHO) Hinweise für eine strukturelle Weiterentwicklung der DB AG gegeben. Das BMDV solle die DB AG grundlegend reformieren und aktiv steuern. Das BEV ist von dem Bericht nicht betroffen. VPr erinnert daran, dass die Bundesregierung beabsichtigt, eine gemeinnützige Organisationseinheit für die Infrastruktur innerhalb des Konzerns einzurichten.



**Frau Hamelbeck,
Vizepräsidentin des BEV**

Bundesdisziplinargesetz

Ein nun vorliegender Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Disziplinarverfahrens in der Bundesverwaltung sieht die Entfernung des Beamten oder der Beamtin aus dem Dienst bereits mit dem Verwaltungsakt vor. Die weitere Entwicklung ist abzuwarten.

BMI

Frau Hamelbeck gibt ein Zitat von unserer Bundesinnenministerin (Nancy Faeser) wieder, die beim Bundesrat folgendes gesagt hat:

Unsere Demokratie ist stark und wehrhaft. Und zwar auch deshalb, weil jeden Tag unsere Polizistinnen, Staatsanwälte, Richterinnen, Lehrer und viele mehr für sie eintreten. All diese Menschen leben und verteidigen unsere freiheitliche demokratische Grundordnung. Sie sind für unsere Demokratie und unseren Rechtsstaat unverzichtbar und ich danke jedem Einzelnen von ihnen für ihren Einsatz.

VPr griff dieses Lob auf und schloss sich dem Dank an.

Themen aus dem Bereich HBB

Tarifverhandlungen

Herr Simon spricht die aktuell laufende Tarifrunde der DB an und bringt die Schlichtungsempfehlung des öffentlichen Dienstes als Grundlage für die weiteren Verhandlungen ins Gespräch.

Neues von InfraGo

Die Finanzierung ist nun durch den Bund über den Kabinettsbeschluss in Höhe von 45 Milliarden Euro gesichert. Nun geht es darum, die Struktur auszugestalten, gemeinsam mit den Interessenvertretungen Gespräche zu führen und Vereinbarungen auszuarbeiten, mit dem Ziel, dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 22. Juni den Verschmelzungsvertrag vorzuschlagen zu können.



**Jochen Simon,
Leiter Beschäftigungsbedingungen
Beamte und BEV (HBB)**

§ 20 ELV

Der Bewerbungsauftrag für den Laufbahnwechsel nach § 20 ELV wird am 26.04.2023 in den geschäftlichen Mitteilungen erfolgen.

Deutschlandticket

Um das Deutschlandticket auch für die zugewiesenen Beamten*innen als JobTicket (mit einem Zuschuss, die die DB auch gewähren will) nutzbar zu machen, laufen momentan intensive Gespräche mit der BEV-Hauptverwaltung. Herr Simon und die HV sind optimistisch, dass dies nach der rechtlichen Prüfung und dementsprechender Darstellung, möglich ist.

Bericht von der Pflegeversicherung der KVB

Unser heutiger Gast, Herr Wolfgang Penz, ist Fachabschnittsleiter der Pflegeversicherung bei der KVB und zuständig für die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in dem Bereich *vollstationäre Pflege, Hilfsmittel und ergänzende Beihilfe*.

Herr Penz erläutert in seiner Präsentation grundlegendes zu der privaten Pflegeversicherung und die Berechnungsgrundlagen der ergänzenden Beihilfe.

Rechtsgrundlagen sind:

- *Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI)*
- *Allgemeine Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung Bedingungsteil – (MB/PPV 2022 II)*
- *Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit (BEV-RiP)*



**Wolfgang Penz,
Fachabschnittsleiter der
Pflegeversicherung der KVB**

Für die kostenlose und unabhängige Pflegeberatung der Privatversicherten, wie auch der KVB Versicherten, ist die Firma Compass der richtige Ansprechpartner. Nach vorheriger Terminabsprache besteht die Möglichkeit sich sowohl in häuslicher Umgebung oder auch im Krankenhaus oder Reha umfassend beraten zu lassen.

KVB-Versicherte können den Antrag auf Pflegeleistungen sowohl auf der KVB Homepage herunterladen, als auch telefonisch anfordern. Die Leistungen werden ab Antragstellung gewährt, falls eine Pflegebedürftigkeit festgestellt wird. Eine Begutachtung durch den med. Dienst „**Medicproof**“ kann erst dann erfolgen, wenn der Antrag unterschrieben bei der KVB einge-

gangen ist. Sobald der unterschriebene Antrag bei der KVB vorliegt, wird die Firma Medicproof beauftragt, sich mit dem Antragsteller:in in Verbindung zu setzen. Es wird ein Termin mit dem zu Begutachtenden und der Pflegeperson oder Betreuer:in in der häuslichen Umgebung vereinbart. Die Begutachtung ist keine ärztliche Untersuchung, sondern ist ein Fragekatalog, der sich aus 6 Modulen zusammensetzt.

Modul 1 Mobilität

Modul 2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Modul 3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Modul 4 Selbstversorgung

Modul 5 Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits-, oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Modul 6 Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

Diese Module werden abgefragt, geprüft und anhand der Feststellungen der einzelnen Module mit Punkten bewertet. Anhand der erreichten Punktzahl wird der Grad der Pflegebedürftigkeit festgelegt. Die Tabelle in dem die gewichteten Punkte dargestellt sind, ist in der Präsentation ersichtlich. Bei einer Gesamtpunktzahl von mindestens 12,5 Punkten liegt eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI vor. Durch den zugeordneten Pflegegrad wird der Umfang des Pflegebedarfs und des Leistungsanspruchs bestimmt.

Folgende Leistungen sind vorgesehen:

- ***Pflegegeld***
- ***Häusliche Pflegehilfe (Sachleistung)***
- ***Verhinderungspflege*** bei Verhinderung der Pflegeperson
- ***Kurzzeitpflege***
- ***Teilstationäre Pflege*** (Tages- und Nachtpflege)
- ***Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen***
- ***Pflegehilfsmittel*** und Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen
- ***Pflegekurse*** für Angehörige und ehrenamtlich tätige Pflegepersonen
- ***Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen***
- ***Wohngruppen-Zuschlag***
- ***Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen***
- ***Pflegeberatung***
- ***Vollstationäre Pflege***

Pflegegeld

Das Pflegegeld ist gestaffelt nach dem Pflegegrad und wird an die pflegebedürftige Person ausbezahlt. Die pflegebedürftige Person bestimmt selbst die Pflegeperson (z. B. Tochter, Enkel, Nachbar etc.).

Pflegegrad 2 - 316 Euro

Pflegegrad 3 - 545 Euro

Pflegegrad 4 - 728 Euro

Pflegegrad 5 - 901 Euro

Häusliche Pflegehilfe

Ein beauftragter Pflegedienst kommt nach Hause und übernimmt Aufgaben der Pflege. Diese Aufgaben sind individuell vereinbar. Gestaffelt nach dem Pflegegrad gibt es eine Sachleistung. Die Erstattung erfolgt nach Rechnungsvorlage. Falls der Betrag für die häusliche Pflegehilfe nicht ausgeschöpft wird, gibt es anteilig das Pflegegeld.

Pflegegrad 2 - 724 Euro

Pflegegrad 3 - 1323 Euro

Pflegegrad 4 - 1693 Euro

Pflegegrad 5 - 2095 Euro



Im Vordergrund Herr Rieger (rechts) und Herr Eigendorf mit einem Teil des Plenums des BesHPR

Verhinderungspflege

Sollte die Pflegeperson verhindert sein, kann Verhinderungspflege (bei Erkrankung oder Urlaub) in Anspruch genommen werden. Entweder übernimmt eine andere Person die Pflege im

häuslichen Umfeld oder man nimmt eine vollstationäre Pflege in Anspruch. (Maximal 6 Wochen (42 Tage) bis zu 1612 € können erstattet werden)

Kurzzeitpflege

Ebenso kann bei einer Verhinderung der Pflegeperson bei Erkrankung oder Urlaub oder nach einem Krankenhausaufenthalt der Pflegebedürftigen oder überraschend eingetretenen Pflegebedürftigkeit eine vorübergehende Unterbringung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung erfolgen. (Eine Erstattung erfolgt bis zu 1774 € für längstens 8 Wochen pro Jahr)

Teilstationäre Pflege

Zusätzlich zur häuslichen Pflege kann die teilstationäre Pflege in Anspruch genommen werden, die als Tages- oder Nachtpflege konzipiert sein kann.

Pflegegrad 2 - 689 Euro

Pflegegrad 3 - 1298 Euro

Pflegegrad 4 - 1612 Euro

Pflegegrad 5 - 1995 Euro

Zusätzliche Entlastungsleistungen

Der Entlastungsbetrag von 125 Euro monatlich ist für Angebote zur Unterstützung im Alltag. Er kann auch für Leistungen für Tages- und Nachtpflege sowie für die Kurzzeitpflege genutzt werden, wenn das Budget aufgebraucht ist.

Leistungen bei Pflegegrad 1 § 28 SGB XI

Bei Pflegegrad 1 ist die Pflege die notwendig ist, relativ gering. Daher können dabei einige Leistungen nicht in Anspruch genommen werden. Es gibt keine Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege.

Vollstationäre Pflege

Bei der vollstationären Pflege erhält der Pflegebedürftige von der Pflegeversicherung einen Pauschalbetrag, der nach den Pflegegraden gestaffelt ist. Seit Januar 2022 erhalten pflegebedürftige Menschen einen Leistungszuschlag, gestaffelt nach Aufenthaltszeit.

5 % des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils im 1 Aufenthaltjahr
25 % des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils im 2. Aufenthaltjahr
45 % des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils im 3. Aufenthaltjahr
70 % des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils ab 4. Aufenthaltjahr

Folgende Pauschalbeträge stehen als Pauschalbetrag je Kalendermonat und Pflegegrad der pflegebedürftigen Person zur Verfügung:

Pflegegrad 2	770 Euro
Pflegegrad 3	1262 Euro
Pflegegrad 4	1775 Euro
Pflegegrad 5	2005 Euro

Versorgung mit Pflegehilfsmitteln

Bei häuslicher Pflege haben Pflegebedürftige, unter bestimmten Voraussetzungen, Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln durch die Pflegeversicherung (z. B. Rollator, Pflegebett). Die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln erfolgt immer durch die Pflegeversicherung. Diese Hilfsmittel werden leihweise zur Verfügung gestellt.



Mitglieder des Plenums BesHPR

Ergänzende Beihilfe

Beamtinnen oder Beamte des BEV, hauptamtliche Bahnärztinnen oder hauptamtliche Bahnärzte, Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger des BEV die am 31.12.1993 einen Fürsorgeanspruch gegenüber der Deutschen Bundesbahn hatten, haben Anspruch auf ergänzende Beihilfe. Die Berechnung erfolgt individuell und muss gesondert beantragt werden. Ein entsprechender Vordruck kann auf der Homepage der KVB herunter geladen oder angefordert werden.

Die Geschäftsführung informiert das Plenum über:

Neues vom Grundsatz Fahrvergünstigungen

DB MobiDig (Mitarbeitenden Mobilität digital) ist verfügbar.

Die DB AG hat uns über die Einführung einer neuen Möglichkeit zum Erwerb von Fahrvergünstigungen informiert.

Bislang konnten Fahrvergünstigungsberechtigte des BEV TagesTickets M Fern und RegioTickets M vor Fahrtantritt an DB Automaten, per Telefonverkauf (Ruf 030/297-36235 Mo bis Fr 8.00 – 16.00 Uhr), oder in besonderen Fällen (z.B. für Kinder, ältere, hilfsbedürftige oder sehbehinderte Berechtigte sowie Personen ohne Bank- oder Kreditkarte bei Tickets mit Zuzahlung) in Reisezentren erwerben.

Seit 13.03.2023 können diese Fahrvergünstigungen auch digital gebucht werden mit der App „DB MobiDig“ (herunter zu laden für Android Geräte im Google Play Store, für IOS Geräte im Apple App Store).

Nutzen können die App alle Fahrvergünstigungsberechtigten

des BEV sowie deren fahrvergünstigungsberechtigte Angehörige. Die Nutzung der App auf einem vom BEV zur Verfügung gestellten Diensthandy ist nicht zulässig.



**Martin Sebert, Vorsitzender BesHPR und
Andrea Wiese, Stellv. Vorsitzende BesHPR**

Neuaufgabe der „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit“

(BEV-RiPfl)

Die „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit“ wird auf Grund von redaktionellen Änderungen zum 01.05.2023 geändert/neu aufgelegt.

Die Anpassung der Richtlinie (BEV-RiPfl) wurde notwendig, da die Pflegeversicherung allen Heimbewohnern vom 01.01.2022 an neben dem Pflegegrad differenzierten Leistungszuschlag nach § 43c SGB (Sozialgesetzbuch) zahlt. Grundlage hierfür ist das GVWG-Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz.

Die Unterstützung ist gestaffelt und orientiert sich ab der Dauer des Aufenthaltes eines Pflegebewohners. Durch den Leistungszuschlag verringert sich der jeweilige persönliche Eigenanteil der Pflegekosten. Der Leistungszuschlag steigt mit der Dauer der Pflege und ist an die Beihilfe gekoppelt. Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse 5 % des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten Jahr 25%, im dritten Jahr 45% und danach 70%.

Alle KVB-Mitglieder erhalten diese Neuaufgabe zusammen mit dem nächsten Nachdruck zum Tarif der KVB. Die BEV-RiPfl (Stand 01.05.2023) werden sowohl im Internet als auch im Intranet der KVB veröffentlicht.

Besteht Bedarf die Synopsen im Vorfeld schon einzusehen, können diese gerne im Geschäftszimmer angefordert werden.

Wahlergebnisse der Schwerbehindertenvertretungen beim BEV

Am 22.03.2022 fanden in den Räumen der BEV-HV die Neuwahlen gem. der §§ 17, 21 Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO) statt.

Zur HVdsM wurde Andreas Lietz wiedergewählt.

Die alte und neue HVdsM wird bei ihren Aufgaben durch vier Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterstützt:

Schumacher, Heidi, HPR bei der Pr des BEV

Plützer, Robert, BEV-Dst West

Merz, Silvia, BEV-HV

Böttiger, Joachim, BEV-Dst Süd, Ast München

Ebenfalls am 22.03.2022 fand in den Räumen der BEV-HV eine, von der BesHVdsM Andrea Nothacker einberufene Wahlversammlung gem. der §§ 17, 21 Wahlordnung Schwerbehinder-
tenvertretungen (SchwbVWO) zur turnusmäßigen Neuwahl des Mitglieds der BesHVdsM und
der Stellvertreter statt.

Wahlberechtigte waren die vier BesHVdsM der Dienststellen des BEV. Bei der Wahl zur
BesHVdsM und ihrer Stellvertreter gilt auch hier das vereinfachte Wahlverfahren.

Zur BesHVdsM wurde Andrea Nothacker wiedergewählt.

Die alte und neue BesHVdsM wird bei ihren Aufgaben durch vier Stellvertreterinnen bzw. Stell-
vertreter unterstützt:

Knöpp-Rack, Anemone, BEV-Dst Mitte,

Koch, Sebastian, BEV-Dst Nord,

Hellmich, Uwe, BEV-Dst West,

Alzinger, Helmut, BEV-Dst Süd.



**Martin Sebert mit unseren Gästen, VPr Frau Hamelbeck sowie
Herrn Penz Fachabschnittsleiter der Pflegeversicherung bei der KVB (von links)**

Impressum:

Informationen für Beamt:innen der DB AG

Ausgabe: April 2023

Tel.: 0228 3077-451

Fax : 0228 3077-5451

E-Mail beshpr@bev.bund.de

BesHPR auf DB Planet unter:

<https://db-planet.deutschebahn.com/pages/beshpr-bonn/apps/content/willkommen-beim-beshpr>

oder über den QR-Code:



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Martin Sebert, Vorsitzender BesHPR, Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2, 53175 Bonn

Planstellenfreigabe (AnwDA) und Durchschnittliche Wartezeiten - 2023 -

A. Ernennungsreife Anwrter - Planstellenfreigabe (AnwDA)														
Laufbahnen	BesGr	Dez VJ	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Bundesbahnsekretrinnen und Bundesbahnsekretre sowie des nichttechnischen Verwaltungsdienstes	A 9 Z	11 / 22	12 / 22	01 / 23	02 / 23	03 / 23								
	A 9	11 / 22	12 / 22	01 / 23	02 / 23	03 / 23								
Werkmeisterinnen und Werkmeister & technischen Bundesbahnsekretrinnen und technischen Bundesbahnsekretre	A 9 Z	11 / 22	12 / 22	01 / 23	02 / 23	03 / 23								
	A 9	11 / 22	12 / 22	01 / 23	02 / 23	03 / 23								
Lokomotivfhrerinnen und Lokomotivfhrer	A 9 Z	11 / 22	12 / 22	01 / 23	02 / 23	03 / 23								
	A 9	11 / 22	12 / 22	01 / 23	02 / 23	03 / 23								
Bundesbahninspektorinnen und Bundesbahninspektoren sowie des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes	A 13 Z	09 / 22	12 / 22	01 / 23	11 / 22	12 / 22								
	A 13	11 / 22	12 / 22	01 / 23	02 / 23	03 / 23								
	A 12	11 / 22	12 / 22	01 / 23	02 / 23	03 / 23								
technischen Bundesbahninspektorinnen und technischen Bundesbahninspektoren	A 13 Z	07 / 22	12 / 22	01 / 23	09 / 22	10 / 22								
	A 13	11 / 22	12 / 22	01 / 23	02 / 23	03 / 23								
B. Durchschnittliche Wartezeiten in Monaten														
Laufbahnen	BesGr	Dez VJ	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Bundesbahnsekretrinnen und Bundesbahnsekretre sowie des nichttechnischen Verwaltungsdienstes	A 9 Z	11 / 22	1	1	1	1								
	A 9	11 / 22	1	1	1	1								
Werkmeisterinnen und Werkmeister & technischen Bundesbahnsekretrinnen und technischen Bundesbahnsekretre	A 9 Z	11 / 22	1	1	1	1								
	A 9	11 / 22	1	1	1	1								
Lokomotivfhrerinnen und Lokomotivfhrer	A 9 Z	11 / 22	1	1	1	1								
	A 9	11 / 22	1	1	1	1								
Bundesbahninspektorinnen und Bundesbahninspektoren sowie des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes	A 13 Z	09 / 22	1	1	4	4								
	A 13	11 / 22	1	1	1	1								
	A 12	11 / 22	1	1	1	1								
technischen Bundesbahninspektorinnen und technischen Bundesbahninspektoren	A 13 Z	07 / 22	1	1	6	6								
	A 13	11 / 22	1	1	1	1								

Pflegeversicherung und ergänzende Beihilfe

Rechtsgrundlagen



- Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung
Bedingungsteil – (MB/PPV 2022 II)
- Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit (BEV-RiPfl)

Wohin kann ich mich wenden um eine Beratung zu erhalten?



Beratung durch Ihre Pflegekasse oder private Pflegeversicherung

Privat Versicherte

Die Pflegeberatung für privat Versicherte wird von der
COMPASS Private
Pflegeberatung GmbH

durchgeführt. Hier finden Sie die Kontaktdaten und erste Informationen.

www.compass-pflegeberatung.de
Tel. 0800 101 88 00

Gesetzlich Versicherte

Über die Webseite des GKV-Spitzenverbandes
www.gkv-spitzenverband.de
finden Sie eine alphabetische Liste aller gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland sowie die Möglichkeit zur gezielten Suche nach Bundesländern. Für eine Beratung wenden sie sich an die entsprechende Pflegekasse.

Seit dem 1. Januar 2009 haben in Deutschland alle Menschen mit Pflege-, Versorgungs- oder Betreuungsbedarf, die Leistungen nach SGB XI beziehen oder diese beantragt haben, einen Anspruch auf kostenlose, individuelle Pflegeberatung durch die Pflegekassen oder die privaten Pflegeversicherungen (§ 7a SGB XI). Auf Wunsch können Angehörige mit einbezogen werden.

Eine kostenlose und unabhängige Pflegeberatung



- Die Pflegebedürftigkeit (Grad der Selbstständigkeit)
- Die Begutachtung
- Die Leistungen
- Die Finanzierung
- Die Pflegezeit
- Die Hilfsmittel und das Wohnumfeld

**Orientierung in der
Pflegesituation!**



Termine zu Beratung können telefonisch vereinbart werden unter 0800 101 88 00
Mo - Fr 8:00-19:00 Uhr Sa 10:00-16:00 Uhr

Wo kann ich mich beraten lassen ?

In der eigenen häuslichen Umgebung, Krankenhaus, REHA , Kurzzeitpflege usw.

Wie können Leistungen beantragt werden?



● Leistungen:

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit werden ab Antragstellung gewährt. Diese kann telefonisch, schriftlich oder mündlich bei der KVB Pflegeversicherung erfolgen.

➔ Möglichkeiten:

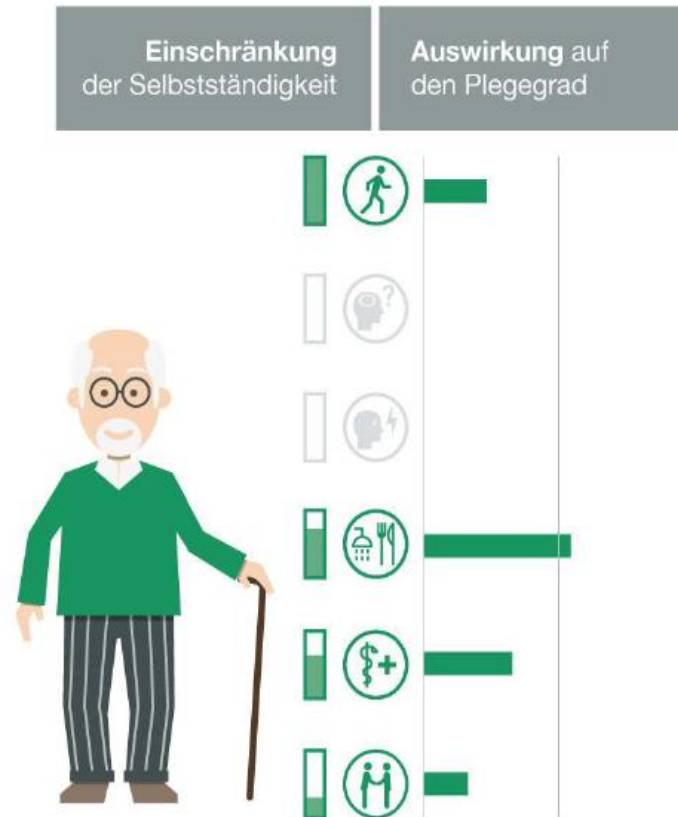


- Formantrag auf der Webseite der KVB selbst Herunterladen (www.kvb.bund.de)
- telefonisch den Formantrag auf Leistungen abrufen (0561 / 7813-400)
- E-Mail (pflegeversicherung.kassel@kvb.bund.de)
- Fax 0561 / 7813 - 409

Wird ein Antrag formlos gestellt, wird dem Versicherten/Bevollmächtigten ein Formantrag zugesandt, dieser muss ausgefüllt, unterschrieben (mit Entbindung der Schweigepflicht) innerhalb 4 Wochen an die KVB –Pflegeversicherung zurückgesandt werden. Erst dann kann die erforderliche Begutachtung durch den med. Dienst „MEDICPROOF“ in Auftrag gegeben werden.

Begutachtungs-Assessment

- Nach Eingang des unterschriebenen Antrages (Schweigepflichtentbindung) erfolgt eine Begutachtung durch Medicproof zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit
- Hierzu wird von Medicproof mit Ihnen ein Termin zur Begutachtung in der häuslichen Umgebung vereinbart.



Erfassung von Selbstständigkeit in sechs Lebensbereichen



Modul 1 → **Mobilität**

Selbstständigkeit bezogen auf die Motorik z.B. beim Aufstehen und Hinsetzen, aufrechten Sitzen, Gehen innerhalb der Wohnung und beim Treppensteigen



Modul 2 → **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten**

Vorhandensein von Fähigkeiten z.B. sich erinnern, sich orientieren, sich entscheiden, verstehen von Sachverhalten oder kommunizieren und Bedürfnisse äußern



Modul 3 → **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**

Umgang mit und Steuern von Verhalten und Problemen z.B. verbaler Aggression, Abwehrverhalten, Angst, Wahn oder nächtlicher Unruhe



Modul 4 → **Selbstversorgung**

Selbstständigkeit bei Körperpflege, Toilettengang und Ernährung z.B. beim Duschen, beim An- und Ausziehen, beim Umgang mit Inkontinenz oder beim Essen und Trinken



Modul 5 → **Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen**

Selbstständige Umsetzung von ärztlich angeordneten Maßnahmen z.B. Medikamenteneinnahme, Verbandswechsel, Blutdruckmessung, Therapie- und Arztbesuchen



Modul 6 → **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte**

Selbstständigkeit im Alltag z.B. bei der Tages- und Freizeitplanung, beim Einhalten von Schlaf- und Ruhephasen oder bei den Interaktionen mit anderen

Einstufung in Pflegegrade

Module	Gewichtung	Schweregrad der Beeinträchtigung der Selbständigkeit und der Fähigkeiten					Summe der Einzelpunkte	Gewichtete Punkte
		0 Keine	1 Geringe	2 Erhebliche	3 Schwere	4 Schwerste		
	10%	0 – 1	2 – 3	4 – 5	6 – 9	10 – 15		
		0	2,5	5	7,5	10		
	15%	0 – 1	2 – 5	6 – 10	11 – 16	17 – 33		
		0	1 – 2	3 – 4	5 – 6	7 – 65		
Höchster Wert aus Modul 2 oder Modul 3		0	3,75	7,5	11,25	15		
	40%	0 – 2	3 – 7	8 – 18	19 – 36	37 – 64		
		0	10	20	30	40		
	20%	0	1	2 – 3	4 – 5	6 – 15		
		0	5	10	15	20		
	15%	0	1 – 3	4 – 6	7 – 11	12 – 18		
		0	3,75	7,5	11,25	15		
					Summe der gewichteten Punkte			

1

12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte

2

27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte

3

47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte

4

70 bis unter 90 Gesamtpunkte

5

90 bis 100 Gesamtpunkte

Bestimmung des Pflegegrades



Aus der Summe der gewichteten Punkte ergibt sich der Gesamtpunktwert.

Der Gesamtpunktwert kann zwischen 0 und 100 Punkten liegen.

Diese Skala ist in mehrere Intervalle unterteilt, die jeweils einem bestimmten Ausmaß an Pflegebedürftigkeit beziehungsweise einem Pflegegrad entsprechen.



- Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI liegt dann vor, wenn das Gesamtergebnis mindestens 12,5 Punkte beträgt.

Bestimmung des Pflegegrades § 15 SGB XI



Module	Gewichtung	Schweregrad der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten				
		0 Keine	1 Geringe	2 Erhebliche	3 Schwere	4 Schwerste
	10%	0 – 1	2 – 3	4 – 5	6 – 9	10 – 15
		0	2,5	5	7,5	10
	15%	0 – 1	2 – 5	6 – 10	11 – 16	17 – 33
		0	1 – 2	3 – 4	5 – 6	7 – 65
Höchster Wert aus Modul 2 oder Modul 3		0	3,75	7,5	11,25	15
	40%	0 – 2	3 – 7	8 – 18	19 – 36	37 – 54
		0	10	20	30	40
	20%	0	1	2 – 3	4 – 5	6 – 15
		0	5	10	15	20
	15%	0	1 – 3	4 – 6	7 – 11	12 – 18
		0	3,75	7,5	11,25	15

← Einzelpunkte

← gewichtete Punkte

Gesamtpunktwert	Beeinträchtigung von Selbstständigkeit/Fähigkeiten	Pflegegrad
12,5 bis unter 27	geringe	1
27 bis unter 47,5	erhebliche	2
47,5 bis unter 70	schwere	3
70 bis unter 90	schwerste	4
90 bis 100	schwerste Beeinträchtigung mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung	5

Übersicht Leistungen der Pflegeversicherung



Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der privaten Pflegepflichtversicherung (MB/PPV) sehen folgende Leistungen vor:

- ⇒ Pflegegeld
- ⇒ Häusliche Pflegehilfe (Sachleistung)
- ⇒ Verhinderungspflege bei Verhinderung der Pflegeperson
- ⇒ Kurzzeitpflege
- ⇒ Teilstationäre Pflege (Tages- und Nachtpflege)
- ⇒ Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen
- ⇒ Pflegehilfsmittel und Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen
- ⇒ Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtlich tätige Pflegepersonen
- ⇒ Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen
- ⇒ Wohngruppen-Zuschlag
- ⇒ Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen
- ⇒ Pflegeberatung
- ⇒ Vollstationäre Pflege



Pflegegeld



Pflegegeld erhalten Pflegebedürftige
sofern Sie die notwendigen
Pflegemaßnahmen selbst sicherstellen

Pflegegrad 2	316 Euro
Pflegegrad 3	545 Euro
Pflegegrad 4	728 Euro
Pflegegrad 5	901 Euro

Häusliche Pflegehilfe (Sachleistung)



Aufwendungen für häusliche Pflegehilfen
(anerkannte Pflegedienste) werden
entsprechend des Pflegegrades erstattet

Pflegegrad 2	724 Euro
Pflegegrad 3	1323 Euro
Pflegegrad 4	1693 Euro
Pflegegrad 5	2005 Euro

Verhinderungspflege



Kann die Pflegeperson z.B wegen Urlaub oder Krankheit die Pflege nicht durchführen, können Leistungen der Verhinderungspflege für längstens 6 Wochen (42 Tage) bis zu 1612 € erstattet werden.

Kurzzeitpflege



Leistungen für eine kurzfristige notwendige Unterbringung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung

- nach Krankenhausaufenthalt
- Pflegebedürftigkeit überraschend eingetreten
- Pflegeperson erkrankt oder Urlaub.

1774 € für längstens 8 Wochen pro Jahr

Teilstationäre Pflege (Tages- und Nachtpflege)



Leistungen der Tages- und Nachtpflege
können zusätzlich zur häuslichen Pflege
in zugelassenen Einrichtungen in
Anspruch genommen werden

Pflegegrad 2	689 Euro
Pflegegrad 3	1289 Euro
Pflegegrad 4	1612 Euro
Pflegegrad 5	1995 Euro

Zusätzliche Entlastungsleistungen



Höhe 125 € mtl.

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Leistungen für
Tages- und Nachtpflege
Kurzzeitpflege

Versorgung mit Pflegehilfsmitteln

Pflegebedürftige haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln durch die Pflegeversicherung.

Voraussetzungen sind, dass die Pflegehilfsmittel



- ⇒ im Pflegehilfsmittel Verzeichnis der Privaten Pflegepflichtversicherung aufgeführt sind
- ⇒ zur Erleichterung der Pflege beitragen,
- ⇒ zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen dienen oder
- ⇒ eine selbständigere Lebensführung ermöglichen und
- ⇒ nicht wegen Krankheit oder Behinderung von der Krankenversicherung oder anderen Leistungsträgern (z. B. Unfallversicherung) zu bezuschussen sind.

Versorgung mit Pflegehilfsmitteln

- Pflegehilfsmittel werden den Pflegebedürftigen in allen geeigneten Fällen von der Pflegeversicherung leihweise zur Verfügung gestellt.
- Durch das Leihverfahren entstehen dem Versicherten keine Kosten. Lehnt er die leihweise Überlassung eines Hilfsmittels ohne zwingenden Grund ab, hat er die Aufwendungen für das Pflegehilfsmittel selbst zu tragen.
- Die KVB hat mit verschiedenen Anbietern Verträge über die Lieferung und Bereitstellung von Pflegehilfsmitteln abgeschlossen.
- Diese umfassen auch die Ausbildung und Einweisung der Pflegebedürftigen und Pflegepersonen in die Handhabung des Pflegehilfsmittels.



Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson



Fragen an SoSiP : 069 /24703 265

pflegeversicherung.frankfurt@kvb.bund.de

Broschüre

Leistungen bei Pflegegrad 1

§ 28 SGB XI



Bei Pflegegrad 1 können Leistungen der VHP und KZP nicht in Anspruch genommen werden.

Leistungen bei Pflegegrad 1

- Pflegeberatung
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln
- Entlastungsbetrag
- zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen
- finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen
- Zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen
- Vollstationäre Pflege Pauschale monatlich in Höhe von 125,00 €

Vollstationäre Pflege



Pauschale für die pflegebedingten Aufwendungen

Pflegegrad 2	770 Euro
Pflegegrad 3	1262 Euro
Pflegegrad 4	1775 Euro
Pflegegrad 5	2005 Euro

Vollstationäre Pflege



Ab 01. Januar 2022 erhalten alle Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 – 5 in vollstationären Einrichtungen mit Vergütungsvereinbarung einen Leistungszuschlag, gestaffelt nach der Aufenthaltszeit

- 5 % des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils im 1 Aufenthaltsjahr
- 25 % des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils im 2. Aufenthaltsjahr
- 45 % des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils im 3. Aufenthaltsjahr
- 70 % des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils ab 4. Aufenthaltsjahr

Vollstationäre Pflege



Aufwendungen für Unterkunft,
Verpflegung sowie Investitionskosten
dürfen von der Pflegeversicherung für
vollstationäre Pflege nicht bezuschusst
werden

Anspruchsberechtigte Personen

1. Beamtinnen oder Beamte des BEV,
2. hauptamtliche Bahnärztinnen oder hauptamtlicher Bahnärzte,
3. Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger des BEV

die am 31.12.1993 einen Fürsorgeanspruch gegenüber der Deutschen Bundesbahn hatte.

Erläuterungen ergänzende Beihilfe

Stand 12 / 2022



Pauschale vollstationäre Pflege

Pflegegrad 2	770 €
Pflegegrad 3	1262 €
Pflegegrad 4	1775 €
Pflegegrad 5	2005 €

Leistungszuschlag pflegebedingte Aufwendungen (LPA)

5 % des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils im 1. Aufenthaltsjahr
25 % des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils im 2. Aufenthaltsjahr
45 % des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils im 3. Aufenthaltsjahr
70 % des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils ab 4. Aufenthaltsjahr

Berechnung verbleibender Betrag

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | 8 % der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 8 | 472,35 € |
| | Für jeden Anspruchsberechtigten bei vollstationärer Pflege | |
| 2. | 30 % der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 8 | 1.771,31 € |
| | Für jeden Anspruchsberechtigten der sich nicht in vollstationärer Pflege befindet | |
| 3. | 3 % der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 8 | 177,13 € |
| | Für jeden Anspruchsberechtigten bei vollstationärer Pflege | |
| 4. | 3 % der letzten Besoldungsgruppe | individuell € |

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**